

**1. Änderungssatzung  
zur Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Rödinghausen über die Einrichtung und den Betrieb  
von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose (Benutzungs-  
und Gebührensatzung) vom 18.05.2018**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

---

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist pro Person und Kalendermonat wie folgt zu erheben:

1.angemieteter Wohnraum	178,00 €
2. Übergangswohnheime (Sonnenwinkel 7, Talweg 15)	140,00 €

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 18.05.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 06.07.2021

Gemeinde Rödinghausen  
Der Bürgermeister

Siegfried Lux